

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2142

Flumenthal / Attiswil; Erschliessung Kieswerk AG, Ergebnis Variantenvergleich

1. Ausgangslage

Die Wyss Kieswerk AG betreibt auf dem Gemeindegebiet von Attiswil (BE) eine Kiesgrube und das Kieswerk Flumenthal – Attiswil. Kiesgrube und Kieswerk liegen zwischen der Aare und dem Dorf Attiswil. Die Erschliessung des Kieswerkes wie auch der Betonzentrale in Flumenthal führt durch die Gemeinde Flumenthal, teils durch ein Wohnquartier, das zum überwiegenden Teil in den letzten 20 Jahren, d.h. nach der Eröffnung des Kieswerkes entstanden ist. Die Kiesgrube wird seit 1942 betrieben. Der überwiegende Teil des Kieses wird in die Stadt Solothurn und deren Umgebung geliefert. Grösster Abnehmer von Betonkies ist die Frischbeton Zuchwil AG (Werke in Flumenthal und Zuchwil).

Die übergeordnete Planungsgrundlage für den Kiesabbau „Hobühl“ in Attiswil ist der Kantonale Sachplan Abbau-, Deponie- und Transport (ADT) des Kantons Bern (beschlossen 1998 vom Regierungsrat des Kantons Bern), der kantonale Richtplan Kanton Bern (genehmigt durch den Bundesrat am 2. Juli 2003) sowie der Regionale Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Oberargau (genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 8. März 1999). Gemäss ADT ist die Kiesgrube „Hobühl“ ein Abbaustandort von kantonaler Bedeutung.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss Nr. 2003/1283 vom 1. Juli 2003 die Revision der Ortsplanung Flumenthal genehmigt. In dem dazugehörenden Strassenklassierungsplan ist die bestehende Erschliessung zum Betonwerk, der Kiesgrube und zu den Anlagen des Elektrizitätswerkes als öffentliche Erschliessungsstrasse ausgewiesen.

Seit anfangs der 90-iger Jahre befassen sich verschiedene Ingenieurbüros und Arbeitsgruppen mit den Planungsfragen rund um die Erschliessung der Kiesgrube Attiswil. Mit Beschluss Nr. 1397 vom 2. Juli 2002 hat der Regierungsrat das Büro WAM Partner, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn, beauftragt, die Bestvariante zur Erschliessung der Kiesgrube Wyss AG zu evaluieren. Das Ergebnis der Evaluation soll u.a. bestimmend sein für die Haltung des Kantons Solothurn im bernischen Nutzungsplanverfahren (Ueberbauungsordnung der Gemeinde Attiswil). Begleitet wurden die Planungsarbeiten der Variantenbewertung durch eine vom Bau- und Justizdepartement eingesetzte Arbeitsgruppe.

2. Erwägungen

2.1 Variantenvergleich

In den Variantenvergleich einbezogen wurden die aufgrund der früheren Planungen im Vordergrund stehenden drei Varianten:

Variante „Ist-Zustand“: Diese Variante geht von der bestehenden Erschliessungssituation aus. Entlang der Höflisgasse / Werkstrasse sind neu zwischen Lättackerstrasse und Dorfstrasse flankierende Massnahmen im Sinne von Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorgeschlagen. Konkret soll im Bereich der Einmündung Sportweg / Werkstrasse die Linienführung der Strasse geändert und für die Fussgänger die Sicherheit mit baulichen Massnahmen erhöht werden.

Variante „Naturnahes Aareufer Flumenthal“: Mit der Variante „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ (im Folgenden „Aare“-Variante genannt) soll von der Kläranlage ARA bis zum bestehenden Anschluss des Kraftwerkes Flumenthal entlang der Aare eine neue Strasse entstehen. Diese ist als Teil einer umfassenden Umgestaltung des Aareufers zur Schaffung eines autotypischen Lebensraumes und eines neuen Uferweges für die Fussgänger gedacht.

Variante „Nord“ (Nord 11 und Nord 2+): Diese beiden Varianten schlagen eine Zufahrt nördlich der Kiesgrube, auf dem Gemeindegebiet Attiswil vor. Sie unterscheiden sich grob darin, dass Variante „Nord 11“ die Zu- und Wegfahrt von der Kiesgrube auf der Hohlbühlstrasse vorsieht, während die Variante „Nord2+“ die Zufahrt teils entlang des Dorfbaches vorschlägt. Damit soll zusätzlich die Möglichkeit zur Erschliessung der Gewerbebetriebe in der „Erlenmatt“ geschaffen werden. Bei der Variantenbeurteilung „Nord“ wurde der Vorschlag der Gemeinde Flumenthal, die Zubringerstrasse über einen Kreisverkehr an das übergeordnete Strassennetz anzuschliessen, mitberücksichtigt.

Die Beurteilung der Varianten erfolgte in einer Nutzwertanalyse. Dabei wurden für die Beurteilung des Nutzwertes insgesamt 19 Kriterien aufgestellt. Die Hauptkriterien umfassten die Bereiche Verkehr, unterteilt in die Unterkriterien Netz (Netzhierarchie / Transportwege), Verkehrssicherheit (kritische Knoten / kritische Profile), Immissionen (Lärm / Erschütterungen / Luft), bauliche Anlagen mit den Unterkriterien Raum (Landverbrauch / Siedlung / Landschaft inkl. Wald), technische Realisierbarkeit (Trassierung / Anschlussbauwerke / Hindernisse), formelle Realisierbarkeit (Recht / Verfahren / Politik / Akzeptanz lokal und regional) und Wirtschaftlichkeit mit den Unterkriterien Aufwand (Investitionen / Zeitfaktor / Realisierungshorizont), Nutzen (betriebswirtschaftlicher Nutzen bzw. Schaden / Drittnutzen / öffentlicher Nutzen).

Jedem Kriterium wurde ein relatives Gewicht zugeordnet. Ausgehend von den übergeordneten Themen wurde jedes Kriterium entsprechend seiner Bedeutung eingestuft. Den Kriterien zur Verkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf die Landschaft wurden dabei die grössten Gewichte zugestanden.

Die Bewertung der vier Varianten ergab eine klare Differenz zwischen den Varianten „Aare“ bzw. „Ist-Zustand“ zu den Varianten „Nord“. Die Varianten „Nord“ wurden deutlich schlechter bewertet. Gegenüber den Varianten „Ist-Zustand“ und „Aare“ schneiden sie vor allem bei Kriterien Netz, kritische Knoten, Siedlung, Landschaft/Wald, Trassierung, Anschlussbauwerke und betriebswirtschaftlicher Nutzen mit „schlecht“ oder „ungenügend“ ab. Die grosse Differenz zwischen den Nordvarianten und den Varianten „Ist-Zustand“ und „Aare“ zeigt, dass selbst mit aufwändigen Anpassungen der Projekte „Nord“ immer noch unverhältnismässige Nachteile in Kauf zu nehmen wären. Im Direktvergleich der Nordvarianten schneidet die Variante 2+ in den Kriterien Landverbrauch, Landschaft/Wald und Trassierung schlechter ab als Variante 11. Die Frage des Anschlusses an die T5 (Beschleunigungs-

strecken oder Kreisel) spielt eine untergeordnete Rolle. Jede der beiden Varianten stellt einen Eingriff dar, der letztendlich als unverhältnismässig beurteilt wird.

Die Variante „Aare“ und „Ist-Zustand“ (mit flankierenden Massnahmen) liegen relativ nah beieinander. Die Vorteile der Variante „Aare“ liegen in der Beurteilung der Verkehrssicherheit, Immissionen, Siedlung, Recht/Verfahren und Drittnutzen, während sie in den Kriterien Landverbrauch, Hindernisse, Investitionen und Zeitfaktor gegenüber dem „Ist-Zustand“ deutlich schlechter abschneidet. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Variante „Aare“ in ihrem Endprodukt die beste Lösung des heutigen Problems darstellt, während die Variante „Ist-Zustand“ unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kriterien und im Sinne der Verhältnismässigkeit wohl die sinnvollste Variante ist.

2.2 Stellungnahmen der Gemeinde Flumenthal und der Wyss Kieswerk AG

Die Gemeinde Flumenthal beurteilt in ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2002 an das Bau- und Justizdepartement das Ergebnis des Variantenvergleiches als grundsätzlich nicht akzeptabel. Sie kritisiert u.a. das Vorgehen, die Bewertungskriterien und die Gewichtung der Kriterien. Ihre Einwendungen sind geprägt aus der Haltung heraus, die Erschliessung habe über das Gemeindegebiet Attiswil zu erfolgen. Das Bau- und Justizdepartement hat der Gemeinde wiederholt angeboten, die Projektstudien der Varianten „Aare“ bzw. „Ist-Zustand“ mit flankierenden Massnahmen gemeinsam zu vertiefen und planerisch festzusetzen. Dieses Angebot lehnte der Gemeinderat letztmals mit Schreiben vom 3. November 2003 mit der Begründung ab, die Zufahrt habe nordwärts mit Anschluss an die T5 zu erfolgen, die Variante „Aare“ werde abgelehnt und die Ortsdurchfahrt widerspreche dem räumlichen Leitbild der Gemeinde und den in dieser Sache getroffenen Gemeindeversammlungsbeschlüssen. Schliesslich finde voraussichtlich am 8. Februar 2004 eine Urnenabstimmung statt, an welcher die Bevölkerung sich zu der Sache äussern könne.

Die Wyss Kieswerk AG beurteilt das Ergebnis des Variantenvergleichs grundsätzlich positiv. Sie weist mit Nachdruck auf ihr Interesse an der Realisierung der Variante „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ hin und schlägt die Einsetzung einer breit abgestützten Arbeitsgruppe für die Projekterarbeitung vor.

2.3 Vorprüfungsverfahren

Nach der Aufhebung des Sistierungsverfahrens durch die Gemeinde Attiswil hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern das Vorprüfungsverfahren für die Ueberbauungsordnung „Hobühl“ mit Zonenplanänderung, die Baubewilligung und die Umweltverträglichkeitsprüfung wieder aufgenommen. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern hat am 15. August 2003 die Umweltverträglichkeitsprüfung zu handen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung erstellt. Darauf abgestützt hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. September 2003 die Vorprüfung abgeschlossen. In beiden Berichten gelangen die Fachstellen zum Schluss, dass die heutige Erschliessung zur Kiesgrube den Umweltvorschriften entspreche und aus verkehrstechnischer Sicht die Erschliessung ausreichend sei. Sie empfehlen allerdings, die vom Kanton Solothurn vorgeschlagenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Höfligasse / Werkstrasse zu realisieren.

2.4 Planverfahren

Das Bau- und Justizdepartement hat mehrfach die Bereitschaft signalisiert, die Variante „Aare“ zu unterstützen oder zumindest mit flankierenden Massnahmen auf der Kantons- und Gemeindestrasse für Flumenthal Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation zu ermöglichen. Allerdings müssen die dafür notwendigen Planungsschritte vom Kanton und der Gemeinde gemeinsam getragen und durchgeführt werden. Nachdem seitens des Gemeinderates Flumenthal die Bereitschaft dazu nicht besteht, hat der Regierungsrat keine Veranlassung, auf Stufe der Kantonsplanung die Initiative zu übernehmen, zumal die planerische Vorprüfung des Kantons Bern und die Stellungnahme zum UVB ergeben haben, dass die Erschliessungsvariante „Ist-Zustand“ sowohl planungsrechtlich als auch umweltrechtlich genehmigungsfähig ist. Es bleibt der Gemeinde Flumenthal überlassen gegen die Ueberbauungsordnung für Kiesgrube und Kieswerk bzw. gegen deren Erschliessung im Planverfahren im Kanton Bern den Rechtsmittelweg zu beschreiten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt vom Ergebnis des Variantenvergleiches über die Erschliessung der Kieswerk AG in Attiswil/BE Kenntnis.
- 3.2 Es bleibt der Gemeinde Flumenthal unbenommen, gegen die Erschliessung der Kieswerk AG im Planverfahren im Kanton Bern selbständig den Rechtsmittelweg zu beschreiten oder dem Kanton Solothurn die Umsetzung der Variante „Aare“ oder flankierende Massnahmen zur Variante „Ist-Zustand“ zu beantragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
 Amt für Raumplanung (3)
 Gemeindepräsidium Flumenthal, 4534 Flumenthal
 Eymann Urs, Fürsprecher, Monbijoustrasse 36, 3011 Bern
 Gemeindepräsidium Attiswil, 4536 Attiswil
 Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
 Wyss Kieswerk AG, Gutknecht Martin, Postfach, 4542 Luterbach
 Wyss Manfred, Rechtskonsulent, Dorfstrasse 16, 2544 Bettlach